

VII. Inhaftiertenbewegung, Aufenthalt im Freien,
Besucherverkehr, Postkontrolle

46. Unterbringung Inhaftierter

46.1. Für den Inhaftierten ist zur Erfüllung des Zweckes der Untersuchungshaft und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung eine notwendige Art der Unterbringung und Behandlung auf der Grundlage der UHVO bzw. den Weisungen des Staatsanwaltes oder des Leiters der Untersuchungsabteilung zu bestimmen.

Die Trennungsgrundsätze sind einzuhalten.

46.2. Werden zum Zeitpunkt der Aufnahme keine Weisungen über die Unterbringung und Differenzierung Inhaftierter erteilt, entscheidet der Leiter der Abteilung XIV über die Art der Unterbringung.

46.3. Weisungen über die Art der Unterbringung, die nach Überzeugung des Leiters der Abteilung XIV den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung beeinträchtigen, verpflichten ihn, seine Bedenken dem Weisungserteilenden vorzutragen.

Weisungen, die gegen die sozialistische Gesetzlichkeit, gegen die Bestimmungen der UHVO oder die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung im starken Maße beeinträchtigen, sind nicht zu vollziehen.

Eine grundsätzliche Entscheidung treffen Dienstvorgesetzte.